



Merkblatt: Vergütungspflicht bei Praktika

1. Prüfungsstufe

Gibt es beim geplanten Praktikum überhaupt eine Vergütungspflicht?

Art des Praktikums	Vergütungspflicht
Schülerpraktikum/ Pflichtpraktikum bis 3 Monate	Nein
Freiwilliges Praktikum Ferienpraktikum, Praktikum ohne schulischen Bezug Praktikum zur Berufsorientierung -Dauer maximal 3 Monate-	Nein
Freiwilliges Praktikum Ferienpraktikum, Praktikum ohne schulischen Bezug Praktikum zur Berufsorientierung -Dauer von mehr als 3 Monaten-	Ja
Freiwilliges Ausbildungs-oder studienbegleitendes Praktikum -Dauer maximal 3 Monate-	Nein
Freiwilliges Ausbildungs-oder studienbegleitendes Praktikum -Dauer von mehr als 3 Monaten-	Ja
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Nein
Einjähriges Praktikum für die Fachhochschulreife	Nein
Vorpraktikum oder Pflichtpraktikum im Studium	Nein

Ein **Zweitpraktikum** beim selben Arbeitgeber im gleichen Beruf ist immer vergütungspflichtig.
Es geht hier weiter mit der Prüfungsstufe 2.

Bei einem freiwilligen Praktikum, z.B. Berufsorientierung, ist es ratsam, einen **Praktikantenvertrag** mit Angabe der Dauer abzuschließen. Ein Muster gibt es über die Handwerkskammer direkt auf Anfrage.

Praktika, die **über 3 Monate** dauern, lösen eine Vergütungspflicht ab dem Praktikumsbeginn aus.

Andere Formen der Beschäftigung wie beispielsweise Probearbeiten sind vergütungspflichtig.

2. Prüfungsstufe

Welche Vergütungspflicht besteht beim Praktikum?

